



Änderung der Satzung am 01.04.2022

Satzung des Vereins "Rund um den Pfaffenteich"

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Rund um den Pfaffenteich e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. VR 1107 eingetragen. Der Sitz befindet sich in Schwerin.
2. Der Verein kann Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V) und des Radsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (RSV M-V) sein. Deren Satzungen und Ordnungen werden dann entsprechend anerkannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung und die Pflege des Radsports.
2. Der Verein verfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar "Gemeinnützige Zwecke" im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
4. Dem Verein zufließende Mittel, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Er trägt durch seine Tätigkeit zur Förderung der Gesundheit, der Kommunikation sowie der Lebensfreude bei.
6. Der Verein hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, Veranstaltungen ggf. auch mit Wettkampfbetrieb zu organisieren.
7. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
8. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich Beschäftigte einzustellen.

§ 3 Gliederung

Der Verein "Rund um den Pfaffenteich e.V." führt nur einen Haushalt.

§ 4 Vereinsfarben / Vereinseblem

1. Die Vereinsfarben sind "Blau" und "Grün".
2. Das Vereinseblem zeigt auf weißem Hintergrund einen schwarzen Radrennfahrer, der eingerahmt ist, mit einer grünen dicken unterbrochenen, annähernd ovalen Rundung, die den blauen Schriftzug "Rund um den Pfaffenteich" enthält.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
2. Organisationen, die durch ihre Regularien erkennen lassen, dass sie dem Verein eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können durch ihre Organisationsmitglieder, die jeweils Absatz 1 erfüllen, als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Bis zu zwei Vertreter der Organisationsmitglieder müssen benannt sein.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben hat.
4. Mitglieder, die 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind ab dato von der Beitragspflicht befreit.
5. Vorstandsmitglieder erhalten durch Wahl oder Kooptierung (Ergänzungswahl) eine personengebundene Mitgliedschaft, sofern sie nicht bereits ordentliches oder Ehrenmitglied sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann auf Antrag ordentliches Mitglied werden.
2. Organisationsmitglieder, können auf Antrag gemäß § 5 Absatz 2 außerordentliche Mitglieder werden, wobei jährlich bis zum 31. Dezember für das Folgejahr die Organisationsmitglieder im Sinne des § 9 Absatz 1 und 2 von den bis zu zwei Vertretern der Organisation zu benennen sind, die als außerordentliche Mitglieder ein- bzw. austreten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Bei außerordentlichen Mitgliedern, die jährlich hinzukommen ist lediglich eine Ablehnung durch den Vorstand möglich.
4. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf es keiner Begründung.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. In diesem Fall ist die Annahme der Ehrenmitgliedschaft mit keinen Rechten und Pflichten nach §§ 7 und 8 verbunden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge. Diese werden in einer Beitragsordnung (BO) festgehalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages, sofern diese bestätigt wird.

§ 8 Mitgliedsrechte und Pflichten

- 1. Ordentliche und die bis zu zwei Vertreter der jeweiligen Organisationsmitglieder im Sinne des § 5 Absatz 2 (außerordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt und wählbar. Alle Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.*
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, den über den Verein gegebenenfalls bestehenden Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.*
- 3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.*
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht,*
 - sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,*
 - für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des olympischen Gedankens zu wirken,*
 - für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Vereinslebens einzutreten,*
 - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,*
 - die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen, die Ausrüstung des Vereins und der genutzten Einrichtungen sorgsam zu behandeln und die Festlegungen der Satzung und des Vorstandes einzuhalten.*

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.*
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende, dem 31. Dezember des Jahres, zulässig. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und muss mindestens 2 Monate vor dem Jahresende bei ihm eingehen. Die Regelung des § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.*
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn:*
 - das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.*
 - ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solch wichtiger Grund ist im Besonderen vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen Ansehen schädigt.*
- 4. Ausscheidende Mitglieder erhalten vom Verein keinerlei Beträge, weder Rückvergütungen der gezahlten Beiträge noch sonstige Zuwendungen.*

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung*
- der Vorstand*

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Auf der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes zu erstatten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Rechenschaftslegung des Vorstandes
 - Veränderungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Beitragsordnung
 - die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahreshaushaltsrechnung und der Geschäftsführung
 - die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorstand zu bestätigen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Beachtung einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes ist vom Vorstand binnen einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der vorläufigen Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung (durch Beschluss) mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden.
2. Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die vorläufige Tagesordnung auf beabsichtigte Satzungsänderungen hingewiesen hat.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Bestellung von besonderen Ausschüssen beschließen und die Mitglieder dieser Ausschüsse bestimmen.

§ 13 Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen, Anträge auf Satzungsänderungen ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat diese Anträge auf die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der im Sinne des § 14 stimmberechtigte Antragsteller das erste und das letzte Wort.

§ 14 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Außerordentliche Mitglieder haben durch ihre bis zu zwei ermächtigten Vertreter das Stimmrecht.

§ 15 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

§ 16 Vorstand

- 1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzern. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder enden erst mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird das freigewordene Amt bis zur Neuwahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mittels Kooptierung durch Beschluss des Vorstandes besetzt.*
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender.*
- 3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,00 bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes.*
- 4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er soll alle Maßnahmen treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet, insbesondere:*
 - Bereitstellung der finanziellen Fonds und Leitung der Eigenerwirtschaftung der Mittel,*
 - Beziehungen zu den Unternehmen und Behörden des Territoriums, um die Ausbildung und die soziale Sicherstellung der Vereinsmitglieder zu organisieren,*
 - Marketing-Beziehungen zu Unternehmen, Organisationen und anderen Organen zu unterhalten,*
 - breite Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für aktives Sporttreiben zu befördern.*
- 5. Der Vorstand bestimmt die Rahmenbedingungen in der Vereinsgeschäftsstelle.*
- 6. Der Vorstand soll rechtzeitig einen Haushaltsplan aufstellen, der über den Grund und die Höhe der Ausgaben Auskunft gibt, die der Vorstand im Hinblick auf das jeweils folgende Geschäftsjahr und desselben erwartet und beabsichtigt. Der Haushaltsplan soll spätestens bis zum Ende des 1. Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.*
- 7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied bereits gegeben.*
- 8. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.*

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon dreiviertel für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von dreiviertel der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser zweiten Versammlung mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Rund um den Pfaffenteich e.V. keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen.
4. Das vorhandene Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt an den Triathlon-Sport-Schwerin e.V. Es muss unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins auch gegenüber seinen Mitgliedern ist Schwerin.

§ 19 Schlussbestimmungen

Durch die Annahme der Satzung durch die Gründungsversammlung am 25.11.1998 wurde die erste Satzung des Rund um den Pfaffenteich sofort gültig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.04.2022 tritt diese geänderte Satzung unmittelbar in Kraft und die vom 04.12.2019 außer Kraft.

Schwerin, den 01. April 2022

Der Vorsitzende des Rund um den Pfaffenteich e.V.

Steffen Güll